



Zukunft ländlicher Raum

Projektförderungen in der
Land- und Forstwirtschaft 2023 - 2027

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



LAND
OBERÖSTERREICH



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Projektförderungen aus der ländlichen Entwicklung 4

1. GAP-Strategieplan im Überblick 4
2. Antragstellung eAMA – digitale Förderplattform 7
3. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) 10
4. Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (75-01) 20
5. Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten (73-08) 26
6. LEADER (77-05) 34
7. Investitionen in überbetriebliche Bewässerung (73-05) 40

Agrarische Landesförderungen 42

1. Förderung von Biomasse-Einzelanlagen im Rahmen der Landesförderung 42
2. Ökoenergie-Förderung im Überblick 46
3. Ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet für Landwirte 52
4. Gestaltung einer Website zur Online-Direktvermarktung 54
5. Ökologische Agrarinfrastruktur 56
6. Ländliche Verkehrsinfrastruktur 58
7. Almverbesserungsmaßnahmen 60
8. Herdenschutz-Maßnahmen 62

Forstliche Förderung 64

Starke Regionen. Starkes Land.



Oberösterreich ist das Agrarbundesland Nummer 1. Unsere Bäuerinnen und Bauern investieren selbstbewusst in die Zukunft. Mit dem Oberösterreich-Plan gestaltet sich die Agrarpolitik als verlässlicher Begleiter mit Handschlag-Qualität und sorgt für stabile Rahmenbedingungen für die betriebliche Entwicklung unserer Höfe.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über Erneuerungen und Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Investitionsförderung, der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Jungübernehmerförderung. Dazu kommen wertvolle Informationen zu den Fördermaßnahmen im Bereich Biomasse und Forstwirtschaft und dem LEADER-Förderprogramm für die kommende Förderperiode. Unser Ziel ist es, den selbstbewussten Weg der oberösterreichischen Landwirtschaft fortzusetzen, um die einzelnen Produktions- und Veredelungsbereiche weiter zu profilieren. Damit bauen wir den erstklassigen Lebensmittel-Standort und die neuen Formen der Rohstoff- und Energienutzung weiter aus.

Die Zukunft der Landwirtschaft entscheidet sich täglich durch die leidenschaftliche Arbeit der Bäuerinnen und Bauern. Oberösterreich nutzt die Chancen der EU-Programme und bietet den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei ihren unternehmerischen Vorhaben eine verlässliche Begleitung auf ihrem Weg in die Zukunft.



Landeshauptmann
Mag. Thomas Stelzer



Agrar-Landesrätin
Michaela Langer-Weninger, PMM



1

GAP-Strategieplan im Überblick

Landwirtschaftliche Projektförderungen im neuen Rahmen

Am 13. September 2022 genehmigte die europäische Kommission den österreichischen Strategieplan, mit dem die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in den kommenden Jahren umgesetzt wird. Die europaweit einheitlichen Ziele nehmen aktuelle Themen wie nachhaltige Entwicklung, Umwelt- und Klimaschutz auf, fokussieren sich gleichzeitig aber auch auf die Absicherung der gewachsenen landwirtschaftlichen Strukturen und die Unterstützung einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in der Landwirtschaft sowie im ländlichen Raum.

Erstmals gibt es ein einheitliches Planungsdokument für beide Säulen der Agrarpolitik – die Direktzahlungen und Maßnahmen der 1. Säule sowie die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung der GAP.

Innerhalb dieser ländlichen Entwicklung wurde auf bewährte Maßnahmen gesetzt und ein klarer Schwerpunkt auf den landwirtschaftlichen Bereich gelegt. Das Umweltprogramm ÖPUL und die Ausgleichszulage (AZ) für die benachteiligten Gebiete, insbesondere die Berggebiete, nehmen inhaltlich und budgetär eine dominierende Stellung ein.

Inhalt dieser Broschüre sind die Projektförderungen für Bäuerinnen und Bauern, mit denen vor allem Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, in der Vermarktung und im agrarischen Umfeld gefördert werden. In Oberösterreich liegt hier ein klarer Schwerpunkt auf der Investitionsförderung, in der in der vergangenen Periode rund 19.000 Anträge für Errichtung und Umbau von Stallungen, Lager- und Einstellräume, Investition in Direktvermarktung, Obst- und Gartenbau sowie Innen- und Außenmechanisierung gestellt worden sind.

Wichtige Förderschienen sind darüber hinaus die Niederlassungsprämie bei Betriebsübernahmen oder -begründungen, die Diversifizierung, in der alternative Einkommensstandbeine unterstützt werden, aber auch das Angebot der Forstförderung. Die Initiative LEADER zielt auf die Entwicklung des ländlichen Raums insgesamt ab; aber auch hier ist ein wesentlicher Anteil der Antragstellerin und Antragsteller dem Agrarbereich zuzuordnen.

Steigerung der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit

Fokus auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

Ernährung

- Nachhaltige Ernährung & Gesundheit
- Tierwohl

Verbesserung der Position in der **Vermarktungskette** für Landwirte

Förderung von JunglandwirtInnen, Unternehmensentwicklung

Förderung der **landwirtschaftlichen Betriebs-einkommen** und Krisenfestigkeit

Klima

- Klimaschutz
- Anpassung
- Nachhaltige Energie

Nachhaltige Entwicklung

- Effiziente Ressourcennutzung
- Wasser, Boden, Luft

Wachstum

Beschäftigung, soziale Inklusion, Bioökonomie und nachhaltige Forstwirtschaft im ländlichen Raum

Schutz der Biodiversität

- Ökosystemleistungen
- Erhalt von Habitaten und Landschaften

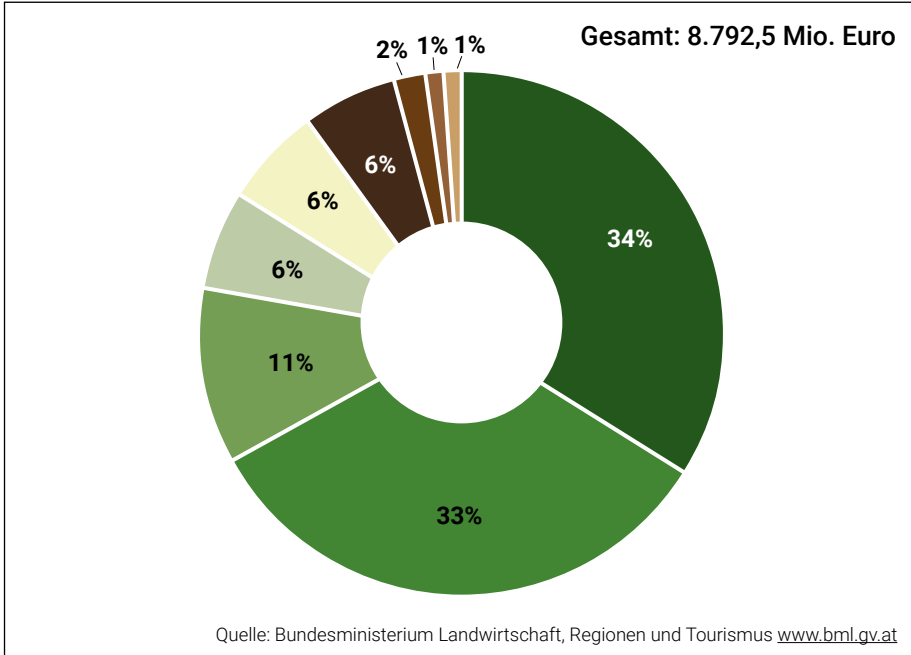


Nähere Informationen zum GAP-Strategieplan finden Sie hier: info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan.html



Detailinformationen zu den einzelnen Maßnahmen über den Inhalt dieser Broschüre hinaus sowie zur Antragsstellung finden Sie hier: www.ama.at/dfp/home

Finanzplan GAP-Strategieplan 2023-2027 nach Themenbereichen



- 34 % Landwirtschaftliche Einkommensstützung und Junglandwirtinnen- und Junglandwirteförderung
- 33 % Umwelt- und Klimaleistungen auf der landwirtschaftlichen Fläche und Tierwohl
- 11 % Zahlungen für naturbedingte Benachteiligungen
- 6 % Landwirtschaftliche Investitionsförderung und Förderung der Entwicklung der Betriebe
- 6 % Regionale und kommunale Förderung
- 6 % Wissenstransfer, Beratung und Zusammenarbeit
- 2 % Wasser und Forst
- 1 % Technische Hilfe
- 1 % Sektor Förderung Obst & Gemüse, Wein und Imkerei



2


Antragstellung eAMA – digitale Förderplattform

Antragstellung

Die Antragstellung für die Projektfördermaßnahmen erfolgt ausschließlich über eAMA auf der neuen **digitalen Förderplattform (DFP)** der Agrarmarkt Austria.

Die Online-Antragstellung ist über das Internetserviceportal eAMA erreichbar, bewilligende Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung.

ACHTUNG:



Die Antragstellung und das Absenden des Antrags nach Einstieg auf eAMA können nur noch mit einer **Handy-Signatur** bzw. mit **ID Austria** erfolgen. Es wird daher dringend empfohlen, sich eine Handy-Signatur freischalten oder sich gleich für die ID Austria, den elektronischen Identitätsnachweis, registrieren zu lassen. Informationen dazu erhalten Sie im Internetserviceportal auf eAMA.

Nur bei Einstieg mit Handy-Signatur erscheint auf der üblichen Einstiegsseite für landwirtschaftliche Betriebe auch der Button „**DFP**“ für die digitale Förderplattform.

Informationsquellen:

Die Informationen sind ohne Handy-Signatur öffentlich zugänglich auf eAMA. Mit Beginn der Förderperiode LE 2023-2027 wird über das Informationsportal der AMA in der Rubrik „**Sektor- und Projektmaßnahmen**“ umfangreich über die einzelnen Fördermaßnahmen informiert.

www.ama.at/home



www.ama.at/dfp



Auf dem öffentlich zugänglichen **Informationsportal zu Projektmaßnahmen** finden Sie:

- › **Alle Rechtsgrundlagen:** Sonderrichtlinie, EU-Verordnungen, ...
- › **Allgemeine Informationsblätter**
- › **Erklär-Videos:**
 - › **Einstieg mit Handy-Signatur bzw. ID Austria**
 - › **Die Antragstellung auf der digitalen Förderplattform (DFP):**
am Beispiel der Investitionsförderung
- › **DFP-Handbuch**
- › **Login zur DFP für die Antragstellung**

Unter dem Button „**Förderungen / Fristen**“ finden Sie die Übersicht zu aktuellen Fördermaßnahmen. Hier können einzelne Fördermaßnahmen und Bundesländer ausgewählt werden.

Bei der Auswahl „**Oberösterreich**“ finden Sie alle derzeit laufenden Fördermaßnahmen im Programm der ländlichen Entwicklung LE 2023-2027 in unserem Bundesland.

Bei Auswahl einer bestimmten Fördermaßnahme erhalten Sie die wichtigsten Informationen:

- › zur **speziellen Fördermaßnahme** im jeweiligen Bundesland
- › zu **Fristen, Aufrufen und Stichtagen** für die Auswahlverfahren
- › zu **länderspezifischen Merkblättern** und Unterlagen

Am Beispiel Investitionsförderung wählen Sie „73-01-BML-OOE Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“



The screenshot shows the website 'WIR leben Land' with the following content:

- Logo: WIR leben Land, Gemeinsame Agrarpolitik Österreich
- Navigation: HOME, FÖRDERUNGEN / FRISTEN, ALLGEMEINE INFORMATIONEN, LOGOS
- Search: Suche [] [🔍]
- Buttons: DFP Login, Zurück zu Ama.at, Kontakt
- Breadcrumb: Home > Förderungen / Fristen > 73-01-BML-OOE > Das Wichtigste im Überblick
- Section: Detailinformationen
- Sub-sections:
 - > Das Wichtigste im Überblick
 - > Aufrufe und Fristen
 - > Merkblätter und Unterlagen
- Main Title: 73-01-BML-OOE Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung
- FAQ List:
 - Wer wird gefördert? [v]
 - Was wird gefördert? [v]
 - Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten? [v]
 - Nach welchen Kriterien wird mein Projekt ausgewählt? [v]
 - Wie wird gefördert? [v]
 - Was muss noch berücksichtigt werden? [v]

Hinweis für die Projektabrechnung:

Auch die Abrechnung bzw. die Einreichung des Zahlungsantrags erfolgt über die digitale Förderplattform (DFP):

- › Belege sind in der DFP zu erfassen
- › Zahlungsnachweise und Rechnungen sind hochzuladen

Es wird daher empfohlen, Rechnungen von den Firmen in elektronischer Form anzufordern und als PDF-Datei abzuspeichern!



Weitere Infos finden Sie unter: www.ama.at/home



3

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01)

Wer wird gefördert?

- › Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe; das sind natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften
- › Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern hinsichtlich Gemeinschaftsmaschinen wie z. B. bei bodennaher Gülleausbringung inkl. Verschlauchung und Gülleseparatoren. Bei Gemeinschaften ist vor Antragstellung bei der AMA eine Klienten-Nr. anzufordern

Was wird gefördert?

- › **Stallbauten besonders tierfreundlich**
- › **Stallbauten Basis-Standard**
- › **Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude**
Einstellgebäude für Maschinen, Lagerhallen, Futterbergräume, bauliche Investitionen im Bereich Bienenhaltung und Weinproduktion, sonstige Wirtschaftsräume (nicht im Wohngebäude)
- › **Technische Einrichtungen (fest verbunden bzw. ortsgebundene Technik)**
Melk- und Fütterungstechnik, Gülletechnik, Einstreutechnik, Förder-, Reinigungs- und Verteilertechnik, Trocknungs- und Belüftungsanlagen, Krananlagen, sonstige technische Anlagen
- › **Siloanlagen**
Gärfutterbehälter, Getreidesiloanlagen, sonstige Siloanlagen

- **Düngersammelanlagen** für Flüssigmist mit fester Abdeckung und nachträgliche Abdeckungen, sowie Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger und Kompost. ACHTUNG: Güllelagunen, offene Güllegruben und Güllekeller mit Spaltenauflfläche sind nicht förderbar.
- **Alm-, Alpegebäude und Alminfrastruktur**
Diese Fördermaßnahmen werden in Oberösterreich von der Abteilung Ländliche Neuordnung abgewickelt.
Siehe Almverbesserungsmaßnahmen [Seite 60](#)
- **Gartenbau**
 - Bauliche Maßnahmen im Gartenbau
 - Technische Einrichtungen im Gartenbau
- **Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen sowie Schutzmaßnahmen**
 - Dauerkulturen (ausgenommen Weintrauben zur Weinproduktion)
 - Stationäre und mobile Schutzeinrichtungen
 - Sonstige technische Einrichtungen



©Ing. Hans-Peter Zwickhuber/www.agrarfoto.com

- **Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen**
 - Bauliche und technische Anlagen sowie Geräte
- **Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung**
 - Bodennahe Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und Separatoren
 - Reifendruckregelanlage
 - Umrüstung fossil betriebener Motoren

- **Mobile Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft**
 - Futtermischwagen bis max. 40.000 Euro
 - Gülleroberer und Spaltenschieber
- **Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft**
 - Bergbauern-Spezialmaschinen: Breitspürmäher, Zweiachsmäher und Motorkarren bis max. 50.000 Euro
 - Digitalisierung: Feldroboter, Wildtierdetektion
- Eigenleistungen mit Ausnahme von eigenem Bauholz werden nicht gefördert.
- Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie gebrauchte technische und bauliche Anlagen werden nicht gefördert.

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

Allgemein:

Bewirtschaftung von **mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Fläche (LN)** ab Antragstellung, Einheitswertzuschlag: Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaus sowie der Bienenhaltung und des Hopfenbaus, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften, haben den Nachweis eines diesbezüglichen Einheitswerts oder Einheitswertzuschlags zu erbringen. Liegt dieser Nachweis noch nicht vor, muss zumindest eine dahingehende Meldung bei der Finanzverwaltung vorgelegt werden.

Die Betriebsleiterin, der Betriebsleiter muss über eine geeignete **berufliche Qualifikation** verfügen - zumindest Facharbeiterprüfung oder drei Jahre Berufserfahrung als Betriebsführerin bzw. Betriebsführer.

Wirtschaftlichkeit und **Finanzierbarkeit** des Projekts müssen gegeben sein und am Betrieb muss ein positives landwirtschaftliches Einkommen erwirtschaftet werden.

Betriebskonzept:

Für Investitionen **ab 150.000 Euro** ist durch die förderwerbende Person verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen. Ausgenommen davon sind die Fördergegenstände Beregnung, Bewässerung und Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung sowie betriebserhaltende Projekte zur Rationalisierung und zur Arbeitserleichterung.

Bauliche Investitionen:

Einhaltung des baubehördlichen Verfahrens

Neubauten sind nur dann förderbar, wenn diese nicht mit fossiler Energie versorgt werden (Ausnahme bei CO₂-klimaneutralen Heizungsanlagen im Gartenbau). Trocknungs- und Belüftungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind nicht förderbar.

Bei Investitionen zur Beregnung und Bewässerung müssen eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF., sowie allenfalls weitere erforderliche Bewilligungen vorliegen.

Stallbau:



©Land OÖ / E. Grilnberger

Bei Investitionen in besonders tierfreundliche Stallungen ist das **Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung“** einzuhalten.

Bei Investitionen in alle übrigen Stallungen ist das **Merkblatt „Förder-Standards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung für die Förderung“** einzuhalten.

! ACHTUNG:

Es wird empfohlen, im Zuge der Bauplanung unbedingt eine Bauberatung hinsichtlich der Vorgaben für Tierhaltung und Ammoniakreduktion für den Stallbau in Anspruch zu nehmen.

In der Rindermast sind Neubau-Stallbauinvestitionen in Vollspaltensysteme nur förderfähig, wenn es sich bei der gesamten Fläche um einen gummierten Spaltenboden handelt.

Neubau-Stallbauinvestitionen in die Anbindehaltung von Rindern sind mit Ausnahme von Almbetrieben nicht förderfähig.

Die Errichtung von Käfiganlagen für Geflügel (ausgestalteter Käfig) ist nicht förderfähig.

Ein Pferdebetrieb verfügt über mind. 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche pro gehaltene Pferde-GVE, um die Grundfuttersversorgung der Pferde aus selbstbewirtschafteten Flächen gewährleisten zu können.

Nitrat: Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger, in Übereinstimmung mit dem Nitrat-Aktionsprogramm, ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteils kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

Düngersammelanlagen:

Bei Düngersammelanlagen für Flüssigmist ist eine fest verbundene Abdeckung verpflichtend, ÖKL-Merkblatt 24 und 24a sind einzuhalten.

Auch bei Düngersammelanlagen sind, wie beim Stallbau, die Vorgaben laut Nitrat-Aktionsprogramm einzuhalten.

ACHTUNG:

Offene Güllegruben, Güllelagunen und Güllekeller mit Spaltenauflfläche sind nicht förderbar.



©Altmaninger Reinhard

Maschinen und Geräte:

Alle Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderbar.

Bergbauern-Spezialmaschinen über 56 kW müssen mindestens die Abgasstufe V erfüllen. Die förderwerbende Person muss ihren Betrieb im

Berggebiet oder im benachteiligten Gebiet bewirtschaften.

Notstromaggregate (fix eingebaut) sind unter dem Fördergegenstand „Technische Einrichtungen“ ab einer Leistung von 30 kVA und ab einer Abgasstufe V förderfähig.

An gemeinschaftlichen Investitionen (bodennahe Gülleausbringung inkl. Verschlauchung und Gülleseparatoren) dürfen nur landwirtschaftliche Betriebe beteiligt sein. Die Investition darf nur von den beteiligten Betrieben und nicht gewerblich genutzt werden.

Wie wird gefördert?

Maximal förderbare Kosten:

Die Betriebe erhalten bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen unabhängig vom Standard-Output ein Kostenkontingent von 100.000 Euro. Danach erfolgt eine Staffelung auf max. 400.000 Euro Kostenkontingent je Hauptbetrieb inkl. aller Betriebsstätten.

Staffelung nach Standard-Output (in 1.000er Schritte):

- ab 6.000 Euro bis 10.000 Euro Standard-Output je 1.000 Euro Standard-Output ein zusätzliches Kostenkontingent von 30.000 Euro
- ab 11.000 Euro Standard-Output je 1.000 Euro Standard-Output ein zusätzliches Kostenkontingent von 10.000 Euro
- ab einem Standard-Output von über 25.000 Euro erhält man das maximale Kostenkontingent.
- Gartenbaubetriebe: max. 800.000 Euro je Betrieb inkl. aller Betriebsstätten

Werden an einem Betriebsstandort zwei oder mehrere Betriebe (Hauptbetriebe sowie Betriebsstätten) geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), so beträgt das maximale Kostenkontingent dieser Betriebe gemeinsam max. 400.000 Euro bzw. bei Gartenbaubetrieben max. 800.000 Euro.

Bei Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft können pro Betrieb und pro Förderperiode (2023-2027) innerhalb des betrieblichen Kostenkontingents max. 100.000 Euro an Kosten angerechnet werden.

Mindestkosten:

Mindestens 15.000 Euro netto pro Förderantrag

Ausnahme: mind. 10.000 Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung



©Ing. Hans-Peter Zwickhuber/www.agrarfoto.com

Investitionszuschuss (IZ) und Zuschläge bei den einzelnen Fördergegenständen:

Mögliche Zuschläge: je 5 % für Bio, Junglandwirtinnen und Junglandwirten (JLW), Bergbauern-Betriebe über 180 Erschwernispunkte (EP)

Fördergegenstand	IZ in %	Möglicher Zuschlag	Max. Fördersatz in %
Besonders tierfreundliche Stallbauten (Schweine)	35	JLW	40
Besonders tierfreundliche Stallbauten (Putenhaltung, Rinder- und Kälbermast)	30	Bio oder JLW oder EP	35
Besonders tierfreundliche Stallbauten, andere Tierarten bzw. Haltungsformen	25	Bio oder JLW oder EP Bio u. JLW bzw. Bio u. EP	35
Stallbauten Basis-Standard	20	JLW oder EP	25
Wirtschaftsgebäude, Lager- und Einstellgebäude	20	JLW oder EP	25
Technische Einrichtungen – fest verbunden (Melk-, Fütterungs- und Entmistungstechnik, sonstige technische Einrichtungen in Wirtschaftsgebäuden)	20	JLW oder EP	25
Düngersammelanlagen (DSA) zusätzlicher Pauschalzuschlag zur Abrechnung von 70 Euro/m ² Abdeckung bei Güllegruben	20	JLW oder EP	25

Fördergegenstand	IZ in %	Möglicher Zuschlag	Max. Fördersatz in %
Siloanlagen	20	JLW oder EP	25
Gartenbau	30	JLW oder EP	35
Erwerbsobstanlagen und Schutzeinrichtungen	30	JLW oder EP	35
Almgebäude	40	-	40
Beregnung und Bewässerung	40	-	40
Umweltwirkung (Bodennahe Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und Separatoren, Reifendruckregelanlagen, Umrüstung fossil betriebener Motoren)	40	-	40
Mobile Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft • Futtermischwagen • Gülleroberer und Spaltenschieber	20	-	20
Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft • Bergbauern-Maschinen: Breitspurmäher und Mähtrac • Digitalisierung: Feldroboter nicht fossil betrieben, Wildtierdetektion bei Mähwerken	20	-	20

Agrarinvestitionskredit (AIK):

Der Zinsenzuschuss beträgt 50 %

Die Kredituntergrenze und der maximal mögliche AIK werden in Abhängigkeit von Zuschuss und den förderfähigen Kosten bemessen und hängen von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

Kreditlaufzeit: mind. 5 Jahre bis max. 20 Jahre

Förderintensität:

Die Förderintensität beträgt für Investitionen generell max. 50 %.

Diese ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwerts des Zinsenzuschusses eines Agrarinvestitionskredits zu den förderfähigen Nettokosten.

Antragstellung und Förderabwicklung:

Informationen zu den Fördermaßnahmen und zur Antragstellung sind auf dem Informationsportal der AMA unter www.ama.at/dfp abrufbar.

Förderanträge müssen **vor Projektbeginn** elektronisch über die Website www.eama.at gestellt werden.

Weitere Informationen zur Antragstellung und Förderungsabwicklung entnehmen Sie dem Kapitel „Digitale Förderplattform (DFP)“.



©Ing. Hans-Peter Zwickhuber/www.agrarfoto.com

Ansprechpersonen:

Referatsleitung

DI Josef Stroblmair (Telefon: 0732/7720-11502)

Antragsbearbeitung

- › **Grieskirchen Nord-Ost**
Ing. Herbert Baumann-Baldinger (Telefon: 0732/7720-11855)
- › **Urfahr**
Stefan Eder, MBA (Telefon: 0732/7720-11517)
- › **Linz-Land, Vöcklabruck Ost**
Ing. Karl Hofmeister (Telefon: 0732/7720-11531)

- › **Steyr und Gartenbau in OÖ**
Ing. Georg Huber (Telefon: 0732/7720-15796)
- › **Rohrbach**
Ing. Franz Lang (Telefon: 0732/7720-11529)
- › **Braunau, Vöcklabruck Nord-West**
Ing. Wilhelm Mair (Telefon: 0732/7720-11835)
- › **Freistadt**
Ing. Hannes Peterseil (Telefon: 0732/7720-11829)
- › **Schärding**
DI (FH) Martin Raxendorfer (Telefon: 0732/7720-11522)
- › **Gmunden, Kirchdorf**
Ing. Josef Reiter (Telefon: 0732/7720 11506)
- › **Eferding, Wels, Vöcklabruck Süd-West**
Ing. Gerald Ritzberger (Telefon: 0732/7720-11507)
- › **Ried, Grieskirchen Süd-West**
Ing. Peter Staudinger (Telefon: 0732/7720-11518)
- › **Perg**
Ing. Johannes Zarzer (Telefon: 0732/7720-11854)

Bei technischen Fragen zur Antragstellung auf der digitalen Förderplattform (DFP) kontaktieren Sie die AMA unter:

- › DFP-Hotline: 050/3151-99
- › E-Mail: dfp@ama.gv.at



Bei fachlichen Fragen zur Förderung kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ansprechperson bzw. die bewilligende Stelle:

- › Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
- › Tel: 0732/7720-11521
- › E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



4

Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (75-01)

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **höchstens 40 Jahre** alt sind. Das heißt, die Antragstellung und die erstmalige Aufnahme der Bewirtschaftung muss vor dem 41. Geburtstag erfolgen.

Die Antragstellung muss innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung erfolgen.

ACHTUNG ab 01.01.2024 ist geplant:

Natürliche Personen, die im Jahr der Aufnahme der erstmaligen Bewirtschaftung höchstens 40 Jahre alt sind. Das heißt, die erstmalige Bewirtschaftung muss spätestens in dem Jahr des 40. Geburtstags aufgenommen werden. Durch die Jahresfrist bei der Antragstellung kann in der neuen Regelung die förderwerbende Person bei der Antragstellung bereits 41 Jahre alt sein.

Mit Wirksamkeit der neuen Regelung ab 01.01.2024 bedeutet das für förderwerbende Personen des Jahrgangs 1983, dass sich diese jedenfalls noch im Jahr 2023 (bis 31.12.2023) niederlassen müssen, um die Altersgrenze einzuhalten.

Der Betrieb kann alleine oder als Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft geführt werden. Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen (mit Ausnahme von Vereinen und Aktiengesellschaften), oder Personenvereinigungen als Bewirschafterin bzw. Bewirschafter landwirtschaftlicher Betriebe, wenn ein oder mehrere Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausüben.

Was wird gefördert?

Die erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und die Aufnahme der erstmaligen Betriebsführung

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

Erste Niederlassung:

Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung.

Eine erste Niederlassung liegt nicht vor, wenn

- › die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate innehatte und im Zeitraum der kurzfristigen Betriebsführung keinen Mehrfachantrag eingereicht oder keine Förderung, die nur einem Betriebsführer gewährt werden kann, beantragt hat oder
- › die frühere Betriebsführung mehr als 6 Monate andauerte, aber bislang keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z. B. Betrieb hatte nur Forstflächen).
- › solange der Einheitswert der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche (LF) unter 150 Euro liegt oder durch eine sonstige landwirtschaftliche Tätigkeit kein Einheitswert von 150 Euro erreicht wird (z.B. bei Imkereibetrieben unter 23 Bienenvölkern).

ACHTUNG:

Lässt sich nach der 5-jährigen Bewirtschaftungsverpflichtung eine (grundsätzlich) förderfähige Person auf einem Betrieb erstmals nieder, auf dem eine Person

- › sich in der laufenden Förderperiode oder der vorangegangenen Förderperiode LE 14-22 erstmals niedergelassen hat,
- › bereits die Niederlassungsprämie erhalten hat und
- › weiterhin Bewirtschafter:in des Betriebes ist bzw. während der Bewirtschaftungsverpflichtung in die Bewirtschaftung wieder eintritt, kann nur im Falle des Generationenwechsels eine neuerliche Niederlassungsprämie (Basisprämie und Zuschläge) ausgelöst werden.

Betriebsumfang:

- › Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche ab Antragstellung
- › Betriebe, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen (zum Zeitpunkt der Antragstellung muss zumindest eine dahingehende Meldung an die Finanzverwaltung vorliegen). Dies gilt insbesondere für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaus sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaus.
- › Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 Stunden betrieblicher Arbeitskraft (entspricht 1.000 Arbeitskraftstunden) ab dem Zieljahr oder der Standard-Output des Betriebs beträgt mindestens 8.000 Euro ab dem Zieljahr (entspricht spätestens dem vierten Jahr der Bewirtschaftung).



Ing. Hans-Peter Zwickhuber/www.agrarfoto.com

Mindestqualifikation:

- › Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine Facharbeiterinnenprüfung oder Facharbeiterprüfung eines Lehrberufs des LFBAG idGF. oder eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung nachgewiesen werden. Eine jedenfalls anzuerkennende höhere Ausbildung ist der Meisterabschluss der angeführten Lehrberufe des LFBAG.
- › Liegt der Nachweis einer Facharbeiterin oder Facharbeiter oder oder höheren Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann dieser bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung um ein Jahr beantragt werden.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- › Die förderungswerbenden Personen haben ein Betriebskonzept vorzulegen.
- › Nitrat-Aktionsprogramm: Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit dem Nitrat-Aktionsprogramm ausgebracht, werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteils kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

Wie wird gefördert?

Basisprämie:

In Form einer einmaligen Pauschalzahlung von **3.500 Euro**

Zusatzmodule:

› Eigentumsbonus: 2.500 Euro

Beim Eigentumsübergang hat die Übernahme durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt grundsätzlich den gesamten Betrieb zu umfassen; das heißt, auch die Betriebsstätte inklusive der notwendigen Infrastruktur. Vom erforderlichen Eigentumsübergang ist eine Flächentoleranz von 10 %, höchstens jedoch 3 ha, ausgenommen. Es sind alle Eigentumsflächen im Inland, die zum Betrieb gehören, zu berücksichtigen.



©Daniel Gollner

› Meisterbonus: 5.000 Euro

Der Nachweis einer Meisterausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung ist innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Niederlassung und Bewirtschaftung zu erbringen und auf der digitalen Förderplattform hochzuladen. Alle land- und forstwirtschaftlichen Meisterausbildungen werden anerkannt.



Ing. Hans-Peter Zwickhuber/www.agrarfoto.com

› **Bonus für gesamtbetriebliche Aufzeichnungen: 4.000 Euro**

Die Aufzeichnungen müssen über drei aufeinanderfolgende Jahre erfolgen und mindestens eine Einnahmen-/Ausgaben-Aufzeichnung enthalten.

Der frühestmögliche Beginn der Aufzeichnungen ist das Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, in dem die erste Niederlassung stattgefunden hat. Mit Aufzeichnungen ist spätestens im Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, welches der Antragstellung folgt, zu beginnen. Der Startzeitpunkt der Aufzeichnungen ist bei Antragstellung bekannt zu geben.

Auf Basis der Aufzeichnungen müssen absolute und relative Kennzahlen ermittelt werden. Die relativen Kennzahlen werden mithilfe des „Kennzahlen-Berechnungsblatts“ (Beilage 14 zur Sonderrichtlinie) ermittelt und sind auf der digitalen Förderplattform hochzuladen.

Lassen sich mehrere Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Basisprämie bzw. der möglichen Zuschläge erfüllen, auf einem Betrieb nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur einmalig ausgelöst werden.

Antragstellung und Förderabwicklung:

Informationen zu den Fördermaßnahmen und zur Antragstellung sind auf dem Informationsportal der AMA unter www.ama.at/dfp abrufbar.

Förderanträge sind innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung elektronisch über die digitale Förderplattform (DFP) bei der AMA über www.eama.at einzureichen.

Lassen sich mehrere Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte auf einem Betrieb nieder, ist die Niederlassungsprämie mit einem einzigen Förderantrag zu beantragen.

Weitere Informationen zur Antragstellung und Förderungsabwicklung entnehmen Sie dem Kapitel „Digitale Förderplattform (DFP)“.

Ansprechpersonen:

Referatsleitung

DI Josef Stroblmair (Telefon: 0732/7720-11502)

Antragsbearbeitung

- › Heidelinde Hangler (Telefon: 0732/7720-11509)
- › Manuela Seeger (Telefon: 0732/7720-15279)

Bei technischen Fragen zur Antragstellung auf der digitalen Förderplattform (DFP) kontaktieren Sie die AMA unter:

- › DFP-Hotline: 050/3151-99
- › E-Mail: dfp@ama.gv.at



Bei fachlichen Fragen zur Förderung kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ansprechperson bzw. die bewilligende Stelle:

- › Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
- › Tel: 0732/7720-11521
- › E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



5

Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten (73-08)

Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Wer wird gefördert?

- › Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs (Mindestbewirtschaftung: 3 ha landwirtschaftliche Fläche oder eigener Einheitswert bzw. Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert insbesondere bei Betrieben des Garten-, Feldgemüse-, Obst-, Wein- und Hopfenanbaus sowie der Bienenhaltung)
- › Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe, das sind volljährige, noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit Hauptwohnsitz am landwirtschaftlichen Betrieb
- › Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe. Die untergeordnete Beteiligung Dritter ist zulässig, die förderfähigen Kosten begrenzen sich jedoch auf die Anteile der Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe.

Zusätzlich für den Fördergegenstand „Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten“:

Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe auch mit Dritten (insb. Gewerbebetrieben), die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und der Zusammenschluss von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe beherrscht wird.

Was wird gefördert?

Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung

- › Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen sowie in zur Ausübung von Freizeitaktivitäten notwendige Einrichtung und Ausstattung
- › Bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung einschließlich der notwendigen Einrichtung und Ausstattung

Beispiele: Gästezimmer, Ferienwohnungen, Gästeaufenthalts- und -frühstücksräume, Reithallen und -plätze, Reiterstüberl, Mostschenken, Jausenstationen, ...



©puremotions-photography

Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten

- › Einzelbetriebliche bauliche und technische Investitionen für die Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten zu einer höheren Veredelungsstufe* sowie für die Direktvermarktung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung

* Einzelbetriebliche Investitionen in die Bearbeitung, bei der das landwirtschaftliche Urprodukt unverändert bleibt (keine höhere Veredelungsstufe) (z. B. Trocknen, Reinigen, Sortieren, Lagern, Verpacken) werden der Fördermaßnahme 73-01 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ zugeordnet.

Beispiele: Be- und Verarbeitungsräume inkl. Einrichtung und technische Ausstattung, Direktvermarktungseinrichtungen z. B. Hofläden (auch virtuell)



©Maria Walther

- › Gemeinschaftliche bauliche und technische Investitionen von Zusammenschlüssen aus mindestens zwei Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe – auch mit Dritten – für die Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, unabhängig von der Veredelungsstufe sowie für die Vermarktung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung

Beispiele: gemeinschaftliche Anlagen zur Trocknung, Reinigung, Lagerung, Verpackung sowie Be- und Verarbeitungsräume inkl. technischer Einrichtung und Ausstattung, gemeinschaftliche Vermarktungseinrichtungen z. B. Hofläden, Bauernmärkte



© pramoleum Vertrieb GmbH, Anita Lang

Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereichen

- › Bauliche und technische Investitionen einschließlich Einrichtung und Ausstattung zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen in den Bereichen Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie und Soziale Arbeit

Beispiele: Räumlichkeiten und Einrichtungen für Pflege, Therapie und Soziale Arbeit

- › Bauliche und technische Investitionen einschließlich Einrichtung und Ausstattung sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und Anlagen* zur

- * Die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die üblicherweise in der Landwirtschaft genutzt werden, ist nicht förderbar.

Erbringung von kommunalen und sonstigen Dienstleistungen
Beispiele: Investitionen für kommunale Dienstleistungen (z.B. Kompostierung, Winterdienst, Grünraumpflege), Errichtung von Seminar-, Veranstaltungs- und Aufenthaltsräumen z. B. für Schule am Bauernhof

Sonstige oder neue Diversifizierungsformen

- › Bauliche und technische Investitionen einschließlich Einrichtung und Ausstattung für sonstige oder neue Diversifizierungsformen

Beispiele: Traditionelle Handwerkstätigkeiten, innovative/neue Diversifizierungsformen



©Mühlviertler Alm Holz, David Mayrhofer

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

- › Der Bezug des Projekts zum landwirtschaftlichen Betrieb muss gegeben sein, z. B. durch Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, Kooperationen mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben.
- › Vorlage eines Diversifizierungskonzepts (einzelbetriebliche Vorhaben) bzw. eines Projektkonzepts (Vorhaben von Zusammenschlüssen) mit Beschreibung von Ausgangssituation, Zielen und Inhalten, Darstellung der Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie Angaben zu den Projektauswahlkriterien
- › Erreichen der für eine Auswahl des Projekts notwendigen Mindestpunktzahl beim Auswahlverfahren nach bundesweit vorgegebenen Auswahlkriterien
- › Es werden nur Projekte gefördert, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen oder die erst aufgrund von deren Umsetzung erstmals ein der Gewerbeordnung unterliegendes Ausmaß erreichen, mit folgenden Ausnahmen:
 - › Projekte im Bereich Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten sind auch dann förderbar, wenn auf dem Betrieb ein der Gewerbeordnung unterliegendes Ausmaß bereits vor deren Umsetzung erreicht war.
 - › Für Projekte im Bereich Gästebeherbergung gilt folgende Grenze: Es wird bis zu einer Gesamtzahl (Summe aus bereits vorhandenen und geplanten Betten) von maximal 22 Gästebetten am Betrieb gefördert.
 - › Bei Buschenschenken/Jausenstationen ist eine Förderung auch dann noch möglich, wenn bereits vor der Projekt-Umsetzung die Betriebsart „Buschenschankbuffet“ ausgeübt wurde.
- › Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit gemäß Gewerbeordnung muss – soweit erforderlich – gegeben sein; bei baulichen und technischen Maßnahmen sind alle behördlichen Genehmigungen vorzulegen.
- › Investitionen in die Gästebeherbergung, -bewirtung und -betreuung dürfen während der Behaltefrist nicht privat genutzt oder dauervermietet werden.
- › Für Projekte in den Bereichen Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie und Soziale Arbeit (z. B. „Green Care“) sind Kooperationsstrukturen, gegebenenfalls mit anerkannten sozialen Einrichtungen nachzuweisen, es sei denn, die förderwerbende Person oder Haushaltsmitglieder verfügen über entsprechende Qualifikationen.



©Serner am See/Liebwein – Schweighofer

Wie wird gefördert?

Mindestkosten und maximale förderfähige Kosten:

- › Mindestkosten: 15.000 Euro netto pro Förderantrag
- › Maximale förderfähige Kosten:
 - › Einzelbetriebliche Projekte: 400.000 Euro netto je Betrieb
 - › Projekte von Zusammenschlüssen: 400.000 Euro netto je Projekt

Investitionszuschuss in der Höhe von:

- › 25 % der förderfähigen Investitionskosten
- › 30 % der Investitionen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen

Die Förderung erfolgt als De-minimins-Beihilfe. Dies gilt nicht für Projekte im Bereich Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten, die sich auf unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse beziehen.

Förderfähige / nicht förderfähige Kosten:

- › Förderbar sind Kosten für materielle und immaterielle Investitionen.
- › Eigenleistungen: nur eigenes Bauholz anrechenbar
- › Kosten für Grunderwerb sind nicht förderbar.
- › Technische Anlagen und Maschinen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sind nicht förderfähig.
- › Es wird nur die Anschaffung von neuwertigen Maschinen und Geräten gefördert.
- › Investitionen für die Energie- und Wärmebereitstellung sind nicht förderbar.
- › Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden und Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung von neu errichteten Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig.



©uab_ooe_grainmeisterhof-muehlviertel_L(c)puremotions-photography-61.jpg

Antragstellung und Förderabwicklung:

Informationen zu den Fördermaßnahmen und zur Antragstellung sind auf dem Informationsportal der AMA unter www.ama.at/dfp abrufbar.

Förderanträge können laufend elektronisch über die Website www.eama.at gestellt werden.

Weitere Informationen zur Antragstellung und Förderungsabwicklung entnehmen Sie dem Kapitel „[Digitale Förderplattform \(DFP\)](#)“.

Ansprechpersonen:

Referatsleitung

DI Hermann Wahlmüller (Telefon: 0732/7720-11503)

Antragsbearbeitung

- › **Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung:**
DI Hermann Reingruber (Telefon: 0732/7720-11519)
- › **Gmunden, Kirchdorf, Vöcklabruck, Wels, Wels-Land:**
DI Augustine Spitzbart (Telefon: 0732/7720-12270)
- › **Braunau, Eferding, Grieskirchen, Ried/I., Schärding, Steyr, Steyr-Land, Linz, Linz-Land:**
Carina Muraier (Telefon: 0732/7720-11826)

Bei technischen Fragen zur Antragstellung auf der digitalen Förderplattform (DFP) kontaktieren Sie die AMA unter:

- › DFP-Hotline: 050/3151-99
- › E-Mail: dfp@ama.gv.at



Bei fachlichen Fragen zur Förderung kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ansprechperson bzw. die bewilligende Stelle:

- › Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
- › Tel: 0732/7720-11521
- › E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



6

LEADER (77-05)

- › LEADER ist eine Förderinitiative, welche die Stärkung des ländlichen Raums, die Förderung der regionalen Wirtschaft und die Steigerung der Lebensqualität in den Regionen zum Ziel hat.
- › LEADER lebt vom Innovationsgeist und dem Engagement der Menschen in den Regionen. Projekte sind in den Themenfeldern Landwirtschaft, Naturschutz, Kultur, Soziales, Jugend, Wirtschaft und Tourismus, Bildung, Energie und Klimaschutz möglich.

Wer wird gefördert?

- › Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen bzw. deren Zusammenschlüsse
- › Vereine
- › Personengesellschaften und andere natürliche oder juristische Personen
- › Lokale Aktionsgruppen (= LEADER-Region)
- › Gemeinden

Was wird gefördert?

Investitions-, Sach- und Personalkosten in folgenden Aktionsfeldern:

- › Maßnahmen zur Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum
- › Maßnahmen zur Festigung oder nachhaltigen Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes
- › Maßnahmen zur Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen

- › Maßnahmen zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Landwirtschaftsbezogene Projektbeispiele:

- › Landwirtschaftliche Bildungs- und Bewusstseinsbildungsprojekte
- › Marketing für gemeinschaftliche Projekte
- › Gemeinschaftliche Bauernmärkte und Hofläden
- › Kooperationen in der landwirtschaftlichen Direktvermarktung

In LEADER können vor allem innovative landwirtschaftliche Projekte umgesetzt werden, die in den anderen Fördermaßnahmen keinen Platz finden.



©rogl@aroniagut.at Walburga Rogl

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

- › Das Projekt muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region leisten.
- › Es muss eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der lokalen Aktionsgemeinschaft vorliegen.
- › Das Vorhaben muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER-Region zugute kommen.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist in der lokalen Entwicklungsstrategie der jeweiligen LEADER-Region festgelegt, für alle beantragenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht. Für weitere Informationen wird auf die jeweilige lokale Aktionsgruppe bzw. auf die auf deren Website veröffentlichte Lokale Entwicklungsstrategie verwiesen.

Im Wesentlichen haben sich alle 20 LEADER-Regionen in Oberösterreich an dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgearbeiteten Vorschlag orientiert.

40 % der Kosten für direkt einkommensschaffende wertschöpfende Projekte*:

- Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projekts (Investitions-, Sach- und Personalkosten)

60 % der Kosten für nicht direkt einkommensschaffende und nicht direkt wertschöpfende Projekte*:

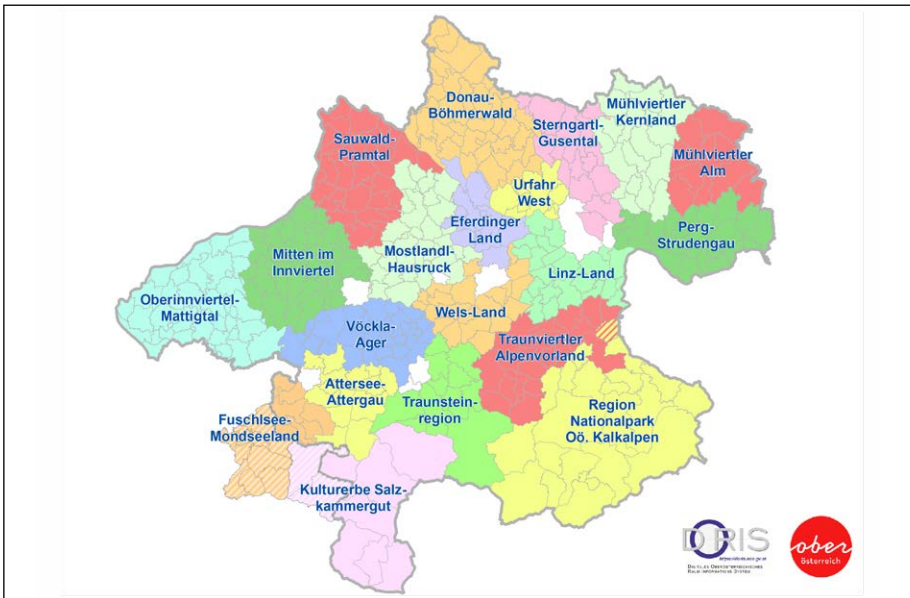
- Investitions-, Sach- und Personalkosten

80 % der Kosten für Projekte* in Themenbereichen, die in der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie festgelegt sind:

- z. B.: Bildung, Jugendliche, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Gender/Frauen, Klima und Umwelt, Demografie, regionale Kultur und Identität
- Sach- und Personalkosten

* Bei wettbewerbsrelevanten Projekten erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe.

Karte der oberösterreichischen LEADER-Regionen



Die Projektauswahl wird in den Regionen getroffen. Zudem unterstützt das regionale LEADER-Management bereits bei der Antragstellung professionell. Deshalb empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den regionalen Ansprechpersonen.

Ansprechpersonen in den LEADER-Regionen:

Standort	Ansprechperson	Kontakt
Attersee-Attergau	Mag. Leo Gander ab 1.1.2024 Cornelia Seifried, MBA, MSc	www.regatta.co.at 07662/29199
Donau- Böhmerwald	Mag. ^a Barbara Kneidinger	www.donau-boehmerwald.info 07283/81070
Eferdinger Land	Susanne Kreinecker	www.regef.at 07272/69799
Mitten im Innviertel	Rita Atzwanger, MA	www.mitten-im-innviertel.at 07752/21266
Kulturerbe Salzkammergut	Rosa Wimmer ab 1.9.2023 Nadine Guggenberger, MSc	www.regis.or.at 06134/8723
Linz-Land	Isolde Fürst	www.linz-land.at 0732/793 066
Fuschlsee- Mondseeland	Julia Soriat-Castrillón, M.C.D.	www.regionfumo.at 06232/903 033 601
Mostlandl Hausruck	DI Christoph Mader	www.mostlandl-hausruck.at 0699/173 300 09
Mühlviertler Alm	Renate Fürst	www.muehlviertleralm.at 07956/7304
Mühlviertler Kernland	Mag. ^a Kornelia Wernitznig, MSc	www.leader-kernland.at 07942/75111
Region Nationalpark Öö. Kalkalpen	DI Felix Fössleitner	www.leader-kalkalpen.at 07257/20593

Standort	Ansprechperson	Kontakt
Oberinnviertel-Mattigtal	Florian Reitsammer, MSc	www.dahoamaufblian.at 07722/673 508 110
Sauwald-Pramtal	Mag. Johannes Karrer	www.sauwald-pramtal.at 07766/205 55 10
Sterngartl Gusental	Mag. ^a Martina Birngruber	www.sterngartl-gusental.at 07213/209 300
Perg-Strudengau	Manfred Hinterdorfer	www.region-strudengau.at 07260/45255
Traunsteinregion	Mag. ^a Agnes Pauzenberger	www.traunsteinregion.at 07612/71329
Traunviertler Alpenvorland	DDI Josef Wolfthaler	www.leader-alpenvorland.at 0681/206 051 76
Urfahr West	Mag. ^a Sigrid Gillmayr	www.regionuwe.at 07239/81550
Vöckla-Ager	MMag. Josef Nussdorfer	www.vrva.at 0699/150 470 29
Wels-Land	Mag. ^a Magdalena Hellwagner	www.regionwelsland.at 0650/501 28 47

Antragstellung und Förderabwicklung

Informationen zu den Fördermaßnahmen und zur Antragstellung sind auf dem Informationsportal der AMA unter www.ama.at/dfp abrufbar. Förderanträge können **vor Projektbeginn** elektronisch über die Website www.eama.at gestellt werden.

Weitere Informationen zur Antragstellung und Förderungsabwicklung entnehmen Sie dem Kapitel „Digitale Förderplattform (DFP)“.



Weitere Infos zu LEADER finden Sie unter: www.leader.at

Ansprechpersonen:

Referatsleitung

Mag. (FH) Christoph Rechberger (Telefon: 0732/7720-11853)
Mühlviertler Kernland, Mühlviertler Alm

Regionsbetreuung

- › **Donau-Böhmerwald, Perg-Strudengau, Linz-Land, Sterngartl Gusental**
Elisabeth Lindorfer, MA (Telefon: 0732/7720-12276)
- › **Eferdinger Land, Urfahr West, Wels-Land**
Cornelia Reiter, MA (Telefon: 0732/7720-12277)
- › **Vöckla-Ager, Mostlandl Hausruck, Traunsteinregion, Attersee-Attergau, Kulturerbe Salzkammergut, Fuschlsee-Mondseeland**
Ing. Walter Silber (Telefon: 0732/7720-11868)
- › **Mitten im Innviertel, Oberinnviertel-Mattigtal, Sauwald-Pramtal, Region Nationalpark Oö. Kalkalpen, Traunviertler Alpenvorland**
Wolfgang Weiss, MSc, MBA (Telefon: 0732/7720-11585)

Bei technischen Fragen zur Antragstellung auf der digitalen Förderplattform (DFP) kontaktieren Sie die AMA unter:

- › DFP-Hotline: 050/3151-99
- › E-Mail: dfp@ama.gv.at



Bei fachlichen Fragen zur Förderung kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ansprechperson bzw. die bewilligende Stelle:

- › Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
- › Tel: 0732/7720-11521
- › E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at





7

Investitionen in überbetriebliche Bewässerung (73-05)

Wer wird gefördert?

Agrargemeinschaften, Wassergenossenschaften und Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe

Hinweis: Einzelbetriebliche Investitionen in die Bewässerung können über die Investitionsförderung (73-01) gefördert werden.

Was wird gefördert?

- › Investitionen in die Errichtung oder Erneuerung von Wasserförderungs- und Wasserverteilsystemen
- › Investitionen in die Errichtung von Speicherbecken

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

- › Wasserrechtliche Bewilligung
- › Installation von Wasserzählern
- › Bei Erneuerungsprojekten in der Regel eine Wasserersparnis
- › Vermeidung negativer Auswirkungen auf Gewässer und Landökologie
- › Keine fossile Energieversorgung

Wie wird gefördert?

Zuschuss zu den förderbaren Investitionskosten im Ausmaß von

- › 50 % für die Erneuerung und Errichtung der Wasserförderungs- und Verteilsysteme
- › 70 % der Kosten für die Errichtung von Speicherbecken

Antragstellung und Förderabwicklung

Informationen zu den Fördermaßnahmen und zur Antragstellung sind auf dem Informationsportal der AMA unter www.ama.at/dfp abrufbar.

Förderanträge können **laufend** elektronisch über die Website www.eama.at gestellt werden.

Weitere Informationen zur Antragstellung und Förderungsabwicklung entnehmen Sie dem Kapitel „[Digitale Förderplattform \(DFP\)](#)“.

Ansprechperson:

DI Hermann Reingruber
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
Telefon: 0732/7720-11519, E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Bei technischen Fragen zur Antragstellung auf der digitalen Förderplattform (DFP) kontaktieren Sie die AMA unter:

- › DFP-Hotline: 050/3151-99
- › E-Mail: dfp@ama.gv.at



Bei fachlichen Fragen zur Förderung kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ansprechperson bzw. die bewilligende Stelle:

- › Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
- › Tel: 0732/7720-11521
- › E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at





1

Förderung von Biomasse-Einzelanlagen im Rahmen der Landesförderung

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich, die mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche auf eigenen Namen und eigene Rechnung bewirtschaften, Gebietskörperschaften ausgenommen

Was wird gefördert?

- › Einbau von Hackgut-, Pellets- und Scheitholzanlagen
- › Einbau von stromerzeugenden Biomasse-Heizanlagen
- › Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

- › Biomasse-Heizanlagen sind nur förderbar, wenn die Altanlagen älter als 10 Jahre sind.
- › Für Hackgutfeuerungsanlagen bis 120 kW Leistung sowie für Pellets- und Scheitholzanlagen mit einem ausschließlich wassergetragenen Zentralheizungssystem muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emissionen von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen.

- › Automatisch und händisch beschickte Biomasse-Heizanlagen müssen bei Nennlast die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erfüllen und es muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 90 % gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erreicht werden.
- › Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (EEI kleiner/gleich 0,23).
- › Scheitholzanlagen sind nur dann förderbar, wenn es sich um Spezialkessel handelt. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen.
- › Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und Bestimmungen des OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten. Förderbar sind generell nur Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomasse-Basis betrieben werden. Werden fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, ist keine Förderung möglich.
- › In Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen werden in die Landesförderung einbezogen, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt und die förderbaren Mindestkosten von 4.400 Euro netto nachgewiesen werden.

Wie wird gefördert?

Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Förderintensität ist bei den Maßnahmen 1, 2 und 4 mit maximal 50 % der Nettokosten begrenzt:

- › Bei einer vollständigen Umstellung von fossilen Energieträgern bzw. Energieerzeugern (Öl, Gas, Kohle und Allesbrenner) auf Ökoenergie wird für Pellets- und Hackgutheizanlagen ein Zuschuss von bis zu 2.900 Euro, für Scheitholzanlagen bis zu 1.700 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutheizanlagen bis zu 3.200 Euro pro landwirtschaftlichem Betrieb gewährt.



©AlexGo - stock.adobe.com

- › Beim Einbau einer Neuanlage wird für Pellets- und Hackgutheizanlagen ein Zuschuss von bis zu 1.400 Euro, für Scheitholzanlagen von bis zu 1.200 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutheizanlagen von bis zu 2.700 Euro pro landwirtschaftlichem Betrieb gewährt.
- › Für eine im Zuge der Umstellung von fossilen Energieträgern auf biogene Brennstoffe durch ein befugtes Unternehmen ordnungsgemäß erfolgte Entfernung bzw. Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe wird ein Zuschlag/Bonusbetrag in der Höhe der mittels Rechnung nachgewiesenen Nettokosten, maximal bis zu einer Höhe von 1.000 Euro, gewährt.



©Fiedels - stock.adobe.com

Antragstellung und Förderabwicklung:

Zum Online-Antrag und zu weiteren Informationen gelangen Sie über die Landes-Website. Bei Bedarf kann ein Förderantrag in Papierform bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft angefordert werden.

Die vollständige Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) muss spätestens innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung erfolgen.



Zum Online-Antrag: www.land-oberoesterreich.gv.at/97453.htm



©Ulf Dressen - stock.adobe.com

Ansprechpersonen:

Gesamtkoordination

DI Hermann Reingruber (Telefon: 0732/7720-11519)

Antragsbearbeitung

- › Für Landwirte
Gertraud Voit (Telefon: 0732/7720-11836)
- › Für Private
Sabine Horner (Telefon: 0732/7720-11833)
Helga Stux (Telefon: 0732/7720-11481)

1. Biomasse-Heizanlagen-Förderung – Land OÖ Abteilung LFW für „Private und landwirtschaftliche Betriebe“

Förderung	Tausch fossile Heizanlage	Öltankentsorgung	Neuanlage / Erneuerung
Pellets- & Hackgutheizung	2.900 Euro	max. 1.000 Euro	1.400 Euro
Scheitholzheizung	1.700 Euro	max. 1.000 Euro	1.200 Euro
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	3.200 Euro	max. 1.000 Euro	2.700 Euro



© zenturio1st - stock.adobe.com

Anforderungen/Sonstiges

- › max. 50 %; für Tankentsorgung 100 % der Nettokosten
- › Emissionswerte gemäß Umweltzeichen-Richtlinie
- › Erneuerung einer mind. 10 Jahre alten Biomasseheizanlage
- › Förderung auch für Pellets- bzw. Einzelöfen, wenn Biomasse einzige Heizquelle darstellt
- › plus 5.000 Euro für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Anlage

Nähere Info & Förderdetails siehe [Seite 42](#)

2. Biomasse-Heizanlagen-Förderung:

„Raus aus Öl/Gas“-Bonus für „private und landwirtschaftliche Betriebe“

- › **Förderhöhe:**
max. 7.500 Euro
- › **Anforderungen/Sonstiges**
 - › max. 50 % der förderfähigen Investitionskosten
 - › Zuschlag bei Ersatz einer Gas-Heizung (Erdgas/Flüssiggas) + 2.000 Euro
 - › Solarbonus
 - › Öko-Sonderausgabenpauschale bei Arbeitnehmer-Veranlagung

3. Biomasse-Heizanlagen-Förderung:

„Sauber Heizen für Alle“ gemeinsam mit Land OÖ Abteilung Umweltschutz

- › **Förderhöhe:**
bis max. 100 % bzw. 75 % der festgelegten Kostenobergrenze
- › **Anforderungen/Sonstiges:**
einkommensabhängig, Antragstellung **VOR** Umsetzung, Registrierung unter www.sauber-heizen.at



©Biomasseverband OÖ

Nähere Info & Förderdetails: www.umweltfoerderung.at

4. Biomasse-Nahwärmeförderung für landwirtschaftliche Projektträger

- › Biomasse-Nahwärmeanlagen
- › Neu- und Ausbau von Wärmeverteilnetzen
- › Optimierung von Nahwärmeanlagen
- › Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Nahwärmeanlagen
- › Geothermie-Anlagen
- › Förderintensitäten von max. 30 % je nach Umwelteffekt

Nähere Info & Förderdetails Bundesförderung:
www.umweltfoerderung.at, Telefon: 01/31631-719

5. PV-Anlagen-Förderung für die Landwirtschaft



©Jürgen Fächle - stock.adobe.com

Förderhöhe:

- › 0,01 - 10 kWp: 285,00 Euro/kWp
- › >10 kWp - 20kWp: 250,00 Euro/kWp
- › >20 kWp - 50 kWp: 137,20 Euro/kWp

In Verbindung mit Modul A beim Energieautarken Bauernhof.

Nähere Info & Förderdetails Bundesförderung:
www.umweltfoerderung.at, Telefon: 01/31631-713

6. PV-Anlagen-Förderung für Private

Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaik-Anlagen und damit verbundene Stromspeicher

- › Start der Fördercalls für 2023: Donnerstag, 23.03.2023
- › Antragstellung vor Bestelle der Anlagenteile
- › **Förderhöhe:**
 - › Kategorie A (0,01 - 10 kWp): 285 Euro/kWp
 - › Kategorie B (>10 - 20 kWp): 250 Euro/kWp
 - › Kategorie C (>20 - 100 kWp): 160 Euro/kWp (maximal)
 - › Kategorie D (>100 - 1.000 kWp): 140 Euro/kWp (maximal)
- › **Förderung Speicher:**
200 Euro/kWh (max. 50 kWh Nettokapazität förderfähig)



©dusanpetkovic1- stock.adobe.com

Nähere Info & Förderdetails Bundesförderung und Termine der Fördercalls: www.oem-ag.at/de/foerderung/, Telefon: 05787/6610

7. Energieautarker Bauernhof:

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung

Förderung von Maßnahmenbündel (Einzelmaßnahmen)

- › Modul A „Einzelmaßnahmen“: Maßnahmenkombinationen (PV-Anlage + Speicher + Notstromfunktionalität), die ohne Energieberatung & ohne Gesamtenergiekonzept umgesetzt werden können. Erweiterungen von PV- und Speicheranlagen sind möglich.
- › Modul B „Gesamtenergiekonzept“: Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts wird gefördert bzw. Vorlage eines gleichwertigen Energiekonzepts ist Voraussetzung für die Teilnahme an Modul C.
- › Modul C „Kombimaßnahmen“: Die Fördervoraussetzung ist ein Gesamtenergiekonzept und verschiedene klima- und energierelevante Investitionsmaßnahmen in mindestens zwei Handlungsfeldern (z.B. Energieeffizienz und E-Mobilität). Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem erreichten Eigenversorgungsgrad.
- › Modul D „Notstrom“: Umbau des Zählerkastens hinsichtlich Notstromfähigkeit mit 850 Euro pro Betrieb. Antragstellung nach Umsetzung der Maßnahme.

Bei den Modulen A, B und C erfolgt die Antragstellung vor der Umsetzung der Maßnahme.



©Countrypixel - stock.adobe.com

Nähere Info & Förderdetails Bundesförderung:
www.umweltfoerderung.at, Telefon: 01/316 31-713

LANDWIRTSCHAFT IM BILD

„Das Beste fürs Land kommt aus unserer Hand“ lautet das Motto der Oberösterreichischen Bäuerinnen und Bauern.

Aktuelles und Wissenswertes sowie viele Agrarfilme und Interviews mit verschiedenen typisch bäuerlichen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben in Oberösterreich finden Sie unter: www.dasbestefuersland.at



Bauernlandbuch



www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/lfw_Bauernland_Buch_Neuauflage_Juli2022.pdf

Zukunft Landwirtschaft 2030



www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/lfw_Zukunft_Landwirtschaft_2030_Buch.pdf

Du hast die Wahl



www.dasbestefuersland.at



3

Ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet für Landwirte

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich, die im INVEKOS mit selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen erfasst sind.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Internet-Anschlüssen ausschließlich auf Glasfaser-Basis.

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

- › Das Förderansuchen muss vor Beginn der Projektdurchführung bei der zuständigen Förderstelle eingelangt sein.
- › Die Mindestvertragslaufzeit für den hergestellten Anschluss muss ab Abnahme mindestens 24 Monate betragen.
- › Die Kosten für die Errichtung und Herstellung des Anschlusses müssen mind. 500 Euro betragen.
- › Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH) realisiert werden und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1 Gbit/s – symmetrisch dediziert für den Förderwerberin / Förderwerber – ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen.
- › Der hergestellte Internet-Zugang muss für den Förderwerber zum Abnahmezeitpunkt eine realisierte Mindestbandbreite von 30 Mbit/s im Download und 10 Mbit/s im Upload symmetrisch ohne Überbuchung bis zum POP des Zugangsproviders aufweisen.

- › Der hergestellte Internet-Zugang muss ohne technische Änderungen auf Endkundenseite jederzeit auf eine Bandbreite von mindestens 100 Mbit/s symmetrisch hochrüstbar sein.
- › Der hergestellte Internet-Zugang muss ohne technische Änderungen auf Leitungsseite auf eine Bandbreite von 1.000 Mbit/s symmetrisch hochrüstbar sein.
- › Nicht förderbar sind laufende monatliche Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des FTTH-Zugangs (z. B. monatliche Internetproviderkosten, Stromkosten, Wartungskosten für Router/Leitung/ ... etc.) oder nachträglich anfallende Kosten zur Erhöhung der Anschlussbandbreite (Upgrades).

Wie wird gefördert?

- › Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse
- › Der Zuschuss beträgt 50 % der Nettokosten
- › Der max. Förderbetrag beträgt 2.000 Euro

Antragstellung und Förderabwicklung:

Zum Online-Antrag und zu weiteren Informationen gelangen Sie über die Landes-Website. Bei Bedarf kann ein Förderantrag in Papierform bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft angefordert werden.

Ansprechperson:

Karin Schönberger-Hofer
 Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
 Abteilung Land- und Forstwirtschaft
 Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
 Telefon: 0732/7720-12275, E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



Weitere Infos: www.land-oberoesterreich.gv.at/202682.htm



4

Gestaltung einer Website zur Online-Direktvermarktung

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich und deren Gemeinschaften

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Einrichtung einer Website insbesondere zur Online-Direktvermarktung für bäuerliche Betriebe sowie das begleitende Marketing.

Nicht förderbar sind Investitionskosten für neue Software-Versionen, Ersatz-Investitionen ohne technische Weiterentwicklung, Standard-Versionen für technische und kaufmännische Anwendung sowie Standard-Hardware.

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

- › Die Art und der Umfang der landwirtschaftlichen Produktionen und Vermarktungsaktivitäten sowie des Ausmaßes angebotener Dienstleistungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe müssen den Aufbau einer Website bzw. die Einrichtung einer Online-Direktvermarktung rechtfertigen.
- › Die Einrichtung muss durch ein befugtes IT-Dienstleistungsunternehmen erfolgen (Vorlage einer firmenmäßigen Rechnung samt Zahlungsbeleg erforderlich).
- › Es kann nur eine Website gefördert werden.
- › Ein Online-Shop muss eine elektronische Geschäftsabwicklung und Verkauf bzw. Kauf von Waren und Dienstleistungen ermöglichen.
- › Die Integration von Webshops in neue und bestehende Vertriebsplattformen bzw. Micropages ist nicht förderbar.

- › Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (z. B.: Digital Starter Upgrade).
- › Der Zuschuss wird in Form einer agrarischen De-minimis-Beihilfe ausbezahlt.
- › Die Richtlinie „Förderungen für die Gestaltung einer Website zur Online-Direktvermarktung für bäuerliche Betriebe (LWLD-LFW/E-79)“ ist vorbehaltlich einer Verlängerung gültig bis 31.12.2023.

Wie wird gefördert?

- › Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse. Der Zuschuss beträgt 50 % der Nettokosten.
 - › max. 1.000 Euro für die Errichtung einer Website
 - › max. 3.000 Euro für den Aufbau oder die grundlegende Neugestaltung eines Online-Shops
 - › max. 500 Euro für das begleitende Marketing im Social-Media-Bereich.
- › Die Beträge sind kumulierbar, das heißt die Maximalförderung pro Antragsteller beträgt 4.500 Euro
- › Beträge unter 500 Euro werden nicht ausbezahlt.
- › Das Marketing in Social Media ist nur in Verbindung mit dem Aufbau oder der grundlegenden Neugestaltung des Online-Shops förderbar.

Antragstellung und Förderabwicklung:

Zum Online-Antrag und zu weiteren Informationen gelangen Sie über die Landes-Website. Bei Bedarf kann ein Förderantrag in Papierform bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft angefordert werden.

Ansprechperson:

Natalie Schmid
 Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
 Abteilung Land- und Forstwirtschaft
 Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
 Telefon: 0732/7720-11515, E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



Weitere Infos: www.land-oberoesterreich.gv.at/237287.htm



5

Ökologische Agrarinfrastruktur

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsgemeinschaften.

Was wird gefördert?

- › Bau und Ausgestaltung ingenieurmäßig geplanter ökologischer Maßnahmen (z. B.: Gehölzpflanzungen, Bodenschutzanlagen, dezentraler Wasserrückhalt und sonstige wasserbauliche ökologische Maßnahmen, etc.).
- › Erwerb bzw. Aufbringung von Grund und Boden für ökologische Maßnahmen (EU-kofinanziert).

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

- › Allgemeine Maßnahmenziele: Stärkung der agrarökologischen Funktionen der Kulturlandschaft und Förderung der Biodiversität durch Vernetzung von naturnahen Landschaftsstrukturen und deren Lebensräume.
- › Die zu fördernde Maßnahmen und Anlagen müssen ingenieurmäßig geplant sein.
- › Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungen.
- › Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen sowie alten, standorttypischen Obstbaumsorten (inkl. Schutz vor Wildschäden in der Anwuchsphase).

Wie wird gefördert?

Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse. Der Zuschuss beträgt 90 % der Nettokosten.

Antragstellung und Förderabwicklung:

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Ländliche Neuordnung.

Vor Antragstellung ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern der Abteilung Ländliche Neuordnung.



©DI Petra Gottschling, Abteilung Ländliche Neuordnung

Ansprechperson:

DI Christina Riedl
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Ländliche Neuordnung (Agrarbehörde)
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
Telefon: 0732/7720-15828, E-Mail: LNO.post@ooe.gv.at



6

Ländliche Verkehrsinfrastruktur

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsgemeinschaften.

Was wird gefördert?

- › Erschließung (Errichtung von Wegen) land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
- › Verbesserung des Ausbau-Standards
- › Umfahrung von Hofstellen
- › Errichtung von Querungshilfen für Tiere über Verkehrsflächen mit betriebsfremdem Verkehr (Überführung, Unterführung, Weiderost) sowie Triebwege für die innere Erschließung

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

- › Hof- und Wirtschaftsflächen mangelhaft erschlossen
- › Qualität und Breite der Wege sind nicht zeitgemäß
- › Öffentliches Gut im Hofbereich behindert die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs

Wie wird gefördert?

Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Der Zuschuss beträgt bei **äußeren Verkehrserschließungen**:

- › 50 % der Nettokosten außerhalb des benachteiligten Gebiets
- › 55 % der Nettokosten im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebiets
- › 65 % der Nettokosten im Berggebiet

Der Zuschuss beträgt bei **innerer Verkehrserschließung**:

- › 40 % der Nettokosten außerhalb des benachteiligten Gebiets
- › 45 % der Nettokosten im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebiets
- › 50 % der Nettokosten in ganz Oberösterreich (Errichtung von Querungshilfen und Weginstandsetzung)
- › 55 % der Nettokosten im Berggebiet



©DI Josef Hauer, Abteilung Ländliche Neuordnung

Antragstellung und Förderabwicklung:

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Ländliche Neuordnung.

Vor Antragstellung ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern der Abteilung Ländliche Neuordnung.

Ansprechperson:

DI Josef Hauer
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Ländliche Neuordnung (Agrarbehörde)
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
Telefon: 0732/7720-47912, E-Mail: LNO.post@ooe.gv.at

7

Almverbesserungsmaßnahmen

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe

Was wird gefördert?

- › Erhaltung und Entwicklung von Almflächen
- › Bauliche Investitionen auf Almen

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

Almen, die im Almbuch eingetragen sind



© Archiv, Nationalpark Kalkalpen

Wie wird gefördert?

Je nach Maßnahme 40-60 % der anrechenbaren Gesamtkosten, tlw. nach pauschalisierten Einheitskosten

40 %

der Nettokosten

Bei Investitionen für die Bewirtschaftung von Almen notwendige Einrichtungen und Anlagen

50 %

der Nettokosten

Bei Neubau oder Generalsanierung von Almwirtschaftsgebäuden mit Errichtung eines 3-lagigen Lärchenschindeldaches

60 %

der Nettokosten

Für Planung, Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaftsflächen.

Antragstellung und Förderabwicklung:

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Ländliche Neuordnung.

Bei fachlichen Fragen ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern der Abteilung Ländliche Neuordnung.

Ansprechpersonen:

- › Ing. Hubert Ischlstöger (Almbeauftragter)
Telefon: 0732/7720-47916
- › DI Dr. Helmut Panholzer
Telefon: 0732/7720-47927
- › Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Ländliche Neuordnung (Agrarbehörde)
Stelzhamerstraße 15 | 4810 Gmunden
E-Mail: LNO.Post@ooe.gv.at

8

Herdenschutz-Maßnahmen



Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Was wird gefördert?

- › Zäune für Schafe, Ziegen und Kälber (Jung-Rinder bis 12 Monate)
- › GPS-Tracker für Schafe und Ziegen
- › Herdenschutzhunde im Einzelfall

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

- › Die Beschaffenheit der Zäune muss über die Mindestanforderung eines üblichen Elektrozauns hinausreichen und einen Grundschutz gegenüber großen Beutegreifern sicherstellen.
- › Bei Netto-Materialkosten von 5.000 bis 10.000 Euro ist als Fördervoraussetzung eine **betriebsindividuelle Herdenschutzberatung durch die OÖ Landwirtschaftskammer** (Herdenschutz bei Heimweiden) bzw. durch das Amt der Oö. Landesregierung, **Abteilung Ländliche Neuordnung (Herdenschutz auf Almen)** erforderlich.
- › Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Materialkosten mindestens 1.000 Euro betragen

Wie wird gefördert?

- › Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse
- › 50 % der Netto-Materialkosten

- › Bei Netto-Materialkosten von mind. 1.000 bis max. 5.000 Euro erfolgt eine pauschale Betriebsförderung.



©pfluegler photo - stock.adobe.com

Antragstellung und Förderabwicklung:

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Ländliche Neuordnung.

Förderansuchen für Herdenschutzmaßnahmen sind rückwirkend ab 1. Jänner 2023 spätestens 12 Monate nach Durchführung der Maßnahmen bei der Förderstelle einzureichen.



Zum Online-Antrag und zu weiteren Informationen gelangen Sie über die Landes-Website www.land-oberoesterreich.gv.at/wolfsinfo.htm. Bei Bedarf kann ein Förderantrag in Papierform bei der Abteilung Ländliche Neuordnung angefordert werden.

Ansprechpersonen:

- › Ing. Hubert Ischlstöger (Almbeauftragter)
Telefon: 0732/7720-47916
- › DI Dr. Helmut Panholzer
Telefon: 0732/7720-47927
- › Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Ländliche Neuordnung (Agrarbehörde)
Stelzhamerstraße 15 | 4810 Gmunden
E-Mail: LNO.Post@ooe.gv.at



Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften und andere Zusammenschlüsse

Die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen darf im Regelfall nur untergeordnet sein.

Was wird gefördert?

A. Wiederaufforstung und Kulturpflege (Vorhabensart 8.5.1 und Waldfonds M1 und M2)

- › Wiederaufforstungen, Bestandsumwandlungen, Ergänzungen von Naturverjüngung
- › Kulturpflege nach geförderter Aufforstung

Die Baumarten-Zusammensetzung orientiert sich an der natürlichen Waldgesellschaft und ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.



B. Zaunförderung (Waldfonds M1 und M2)

Zäunungen von vorhandenen oder zu erwartenden
Naturverjüngungskernen
Ergänzende Aufforstung ist möglich

C. Kontrollzäune (Vorhabensart 8.5.1 und Waldfonds M1 und M2)

Schalenwilddicke Zäune mit 6 x 6 m bzw. 10 x 10 m zur
Verjüngungsanalyse

D. Stammzahlreduktion (Vorhabensart 8.5.1 und Waldfonds M2)

Stammzahlreduktion, Standraumregulierung, Jungbestandspflege,
Läuterung
Wirkungsvoller Eingriff bis max. 10 Meter Bestandshöhe



©Ing. Hans-Peter Zwickhuber/www.agrarfoto.com

E. Erstdurchforstung (Vorhabensart 8.5.1 und Waldfonds M2)

Wirkungsvoller motormanueller Eingriff im Schlepper oder Seilgelände mit
gezieltem Freistellen der Z-Bäume und Mischbaum-Arten zwischen 10 und
20 Meter Bestandshöhe

F. Verjüngungseinleitung (Vorhabensart 8.5.1 und Waldfonds M2)

Bringung mit Tragseilgeräten oder anderen zeitgemäßen boden- und
bestandsschonenden Verfahrenstechniken

G. Waldökologische Maßnahmen (Vorhabensart 8.5.3)

- Einbringung seltener Baumarten
- Erhaltung von Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen- und Horstbäumen
- Ameisenschutz, Vogelschutz, Horstschutzzonen
- Spezielle Projekte zur Verbesserung der Waldökologie

H. Forststraßen (Vorhabensart 4.3.2, ab 1.1. 2024 in LE 23-27)

Neuerrichtung und Umbau von Forststraßen

I. Fangbaumvorlage (Vorhabensart 8.4.1, Waldfonds M5)

Vorlage von Fangbäumen zur Bekämpfung von Borkenkäfer-Massenvermehrungen



©joern_gebhardt - stock.adobe.com

J. Saatgut und Forstgärten (Vorhabensart 8.5.2)

Beerntung, Aufbereitung und Lagerung von Saatgut

Anlage, Pflege und Verbesserung von Samenplantagen und Genreservaten

Anschaffung von Spezialmaschinen für Forstgärten

K. Waldwirtschaftspläne (Vorhabensart 8.6.2, ab 1.7. 2024 in LE 23-27)

Erstellung von waldbezogenen Plänen

Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

Allgemeine Voraussetzungen

Förderbar sind nur Vorhaben, die nach Antragstellung begonnen wurden.

Die Abrechnung erfolgt nach vorgegebenen Standard-Kosten. Bei Maßnahmen, für die keine Standard-Kosten vorliegen, erfolgt die Abrechnung entsprechend der Vorlage von anrechenbaren Kosten. Bei allen Förderungen, die nicht nach Standard-Kosten erfolgen, sind Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original vorzulegen.

Die Beratung durch den Landesforstdienst oder die LK-Forstberatung wird empfohlen. Im Waldfonds ist die Beratungsunterlage verpflichtend mit dem Online-Antrag hochzuladen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligung erfolgt im Waldfonds laufend, im Programm der ländlichen Entwicklung in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas.

In Natura-2000-Gebieten ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.

Maßnahmenpezifische Voraussetzungen



Weitere Details zu den angeführten Maßnahmen bzw. weitere Förderungsmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung_LFW.htm

Wie wird gefördert?

Maßnahme	Fördersatz	Spezieller Fördersatz
Wiederaufforstung und Kulturpflege, Zaun	60 %	80 % bei mittlerer bis hoher Schutz- und Wohlfahrtsfunktion
Stammzahlreduktion, Erstdurchforstung	60 %	80 % bei mittlerer bis hoher Schutz- und Wohlfahrtsfunktion
Verjüngungseinleitung	60 %	80 % bei mittlerer bis hoher Schutz- und Wohlfahrtsfunktion
Waldökologische Maßnahmen	80 %	100 % in Wäldern mit besonderem Lebensraum (z. B. Natura 2000)
Forststraßen	35 %	50 % bei Neubau in Wäldern mit hoher Schutzwirkung
Fangbaumvorlage	80 %	-
Saatgut und Forstgärten	90 %	30 % für die Anschaffung von Spezialgeräten
Waldwirtschaftspläne	40 %	-

Fördergrenzen:

- Im Regelfall mindestens 500 Euro anrechenbare Kosten je Vorhaben
- Bei Forststraßen mindestens 5.000 Euro anrechenbare Kosten (max. 3.500 Laufmeter/Jahr und Waldbesitzer)
- Bei der Fangbaumvorlage sind max. 100 Stück/Jahr je Waldeigentümer förderbar.

Antragstellung und Förderabwicklung:



Zum Online-Antrag und zu weiteren Informationen gelangen Sie über die Landes-Website, Rubrik Forst www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung_LFW.htm unter der jeweiligen Waldfonds-Maßnahme.

Die Förderungsanträge zur ländlichen Entwicklung sind beim Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft einzubringen. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen, Beratung und Antragsformulare.

Ab 1.1.2024 sind Förderanträge für Forststraßen und ab 1.7.2024 sind Förderanträge für Waldwirtschaftspläne laufend über die digitale Förderplattform (DFP) der AMA zu stellen. Informationen erhalten Sie unter www.ama.at/dfp.

Kontakt:

- | | |
|---|--|
| › Braunau
Telefon: 07722/803-60481 | › Ried
Telefon: 07752/912-68451 |
| › Eferding
Telefon: 07248/603-64426 | › Rohrbach
Telefon: 07289/8851-69461 |
| › Freistadt
Telefon: 07942/702-62481 | › Schärding
Telefon: 07712/3105-70415 |
| › Gmunden
Telefon: 07612/792-63481 | › Steyr-Land
Telefon: 07252/52361-71521 |
| › Grieskirchen
Telefon: 07248/603-64432 | › Urfahr-Umgebung
Telefon: 0732/731301-72531 |
| › Kirchdorf
Telefon: 07582/685-65481 | › Vöcklabruck
Telefon: 07672/702-73351 |
| › Linz-Land
Telefon: 0732/7720-66497 | › Wels-Land
Telefon: 07242/618-74347 |
| › Perg
Telefon: 07262/551-67471 | |



©LFD OÖ

Bei technischen Fragen zur Antragstellung auf der digitalen Förderplattform (DFP) kontaktieren Sie die AMA unter:

- › DFP-Hotline: 050/3151-99
- › E-Mail: dfp@ama.gv.at



Bei fachlichen Fragen zur Förderung kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ansprechperson bzw. die bewilligende Stelle:

- › Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
- › Tel: 0732/7720-14661
- › E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung | Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung |
Abteilung Land- und Forstwirtschaft | Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at | www.land-oberoesterreich.gv.at

Abteilungsleiter: Mag. Hubert Huber

Redaktion: DI Wolfgang Löberbauer, Cornelia Reiter MA, Maria Steidl

Inhaltliche Beiträge: Mag. (FH) Christoph Rechberger, DI Hermann Reingruber, DI Hermann Wahlmüller,
DI Josef Stroblmair, DI Andreas Killinger, Ing. Walter Silber, DI Robert Türkis

Lektorat: Siegrun siegrun@agentur-wortgewandt.at

Bildnachweise:

- Titel- und Rückseite: ©Ing. Hans-Peter Zwickhuber/www.agrarfoto.com
- Vorwort: Robert Maybach, Land OÖ_Margot Haag
- Kapitelbilder:
 - 1. Kapitel: 1) ©David Ferencik - stock.adobe.com, 2) ©goodluz - stock.adobe.com, 3) ©Markus Redl, 4) ©Bernhard Sommer, Sommer GmbH; Kleinraming, 5) ©LEADER-Region Mitten im Innviertel, 6) ©OÖ Tourismus GmbH_Daniel Hinterramskogler, 7) ©Ing. Hans-Peter Zwickhuber/www.agrarfoto.com
 - 2. Kapitel: 1) ©exclusive-design - stock.adobe.com, 3) ©xiaoliangge - stock.adobe.com 4) ©Beatrice Greul, 5) ©Elisabeth Leichtfried, 6) Christian Palent - stock.adobe.com, 7) © Nationalpark Kalkalpen, Gerald Egelseer, 8) ©jimcumming88 - stock.adobe.com
 - 3. Kapitel: ©Killinger
- Icons: ©pandavector - stock.adobe.com

Layout: Abteilung Presse / DTP-Center [2023114]

Druck: Plöchl Druck GmbH

Stand: 3. Auflage, Mai 2023

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz



©Ing. Hans-Peter Zwickhuber/www.agrarfoto.com

Hinweis: Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; die Inhalte sind ein Auszug aus den jeweiligen Richtlinien.



Stand: Mai 2023